



per E-Mail:

z4yasr5arf@fragdenstaat.de

Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
www.bge.de

Ansprechpartner

[Redacted]

Durchwahl

[Redacted]
Fax 030 18333-1285

E-Mail

[Redacted]
Mein Zeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

30. November 2020

Datum 29. Januar 2021

Zwischennachricht – Ihre Anfrage vom 30. November 2020

Sehr geehrter [Redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 30. November 2020. Wir haben die angefragten Unterlagen in einem ersten Schritt vorab geprüft und müssen Ihnen mitteilen, dass

EU 221 – Berg, H. P.; Ehrlich, D.; Illi, H.: Ableitung einer Gesamtaktivität für α - und β -Strahler sowie für einzelne relevante Radionuklide aus den Sicherheitsanalysen zum geplanten Endlager Konrad. PTB-SE-IB-40. Braunschweig, Oktober 1988

ersatzlos als ungültig erklärt wurde. Die Unterlage fällt damit nicht in den Schutzbereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Entsprechend lehnen wir die Herausgabe nach UIG ab.

Wir möchten Sie gemäß Paragraph 5, Absatz 4, UIG auf Ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nach Paragraph 6, UIG hinweisen. Die zuständige Stelle ist das Verwaltungsgericht Braunschweig:

Paragraph 6, UIG – Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. 3Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

Die weiteren angefragten Unterlagen stellen gültige Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Endlager Konrad da. Aktuell prüfen wir diese Unterlagen rechtlich, um sie für eine Veröffentlichung vorzubereiten.

Wir bitten Sie bei der Bearbeitung der Unterlagen um Geduld und werden uns bis zum 12. Februar 2021 mit einem aktuellen Sachstand bei Ihnen melden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

